

# Publikationsblatt

## der Stadt Görlitz.

(Als Beilage zu Nr. 48. des Görlitzer Anzeigers.)

Nr. 14.

Donnerstag, den 1. Dezember.

1842.

[61]

### Polizeiliche Verordnung.

Zum Schutze der angelegten Trottoirs wird hiermit die Verfügung vom 14. Mai e., wonach alles Fahren auf den Trottoirs, sowohl mit Wagen als mit Schubkarren bei zwanzig Silbergroschen Strafe verboten ist, nochmals mit dem Besitze in Erinnerung gebracht: daß auch das Abwerfen des Klafterholzes und anderer schwerer Gegenstände auf den Trottoirsteinen, ingleichen das Hacken des Holzes auf denselben bei gleicher Strafe verboten ist.

Görlitz, den 9. November 1842.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[70] Nachstehende Bekanntmachung das Halten und Einfangen der Nachtigallen betreffend:

Auf den Grund des Rescripts der hohen Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 22. September c. wird hierdurch Folgendes verordnet:

s. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist vom 1. Januar 1843 ab im Polizeibezirk der Stadt Görlitz bei einer Polizeistrafe von fünf Thalern oder achtzigigem Gefängniß verboten.

s. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfige hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verboten, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von einem Thlr. 10 Gr. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erfüllung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer den Jahresabgaben eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

s. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizeistrafe von zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

Görlitz, den 8. November 1842.

Der Magistrat.

In Folge Berichts des Magistrats vom 10. d. M. wird die für die dortige Stadt entworffene, mit diesem Berichte uns eingereichte, außer zurückfolgende Polizei-Verordnung wegen des Halte- und des Verbots des Einfangens der Nachtigallen in allen ihren Punkten von uns hiermit genehmigt.

Liegnitz, den 22. Sept. 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Künßberg.

wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums gebracht.

Görlitz, den 18. November 1842.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[75]

### Bekanntmachung.

Vom ersten Adventssonntag bis Weihnachten dürfen Tanzmusiken und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden.

Görlitz, den 25. November 1842.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[75]

### Bekanntmachung.

Der auf Nr. 350. unterm 3. April 1823 ausgestellte Eislersche Logiszettel ist verloren gegangen, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Görlitz, den 23. November 1842.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[73] Bekanntmachung. Die Ausschaffung des Düngers betreffend.!

Die polizeiliche Verordnung vom 23. Mai 1837:

Das Abfahren des Düngers in hiesiger Stadt darf nur geschehen:

- a) in den Monaten April bis September Abends neun bis früh sieben Uhr, und
- b) in den Monaten Oktober bis März, in der Zeit von Abends sieben bis früh um acht Uhr,

wird hiermit in Erinnerung gebracht. Contraventionen werden mit Zwei Thaler Strafe geahndet.

Görlitz, den 22. November 1842.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[74] Bekanntmachung.

(Fleisch-Taxe.) Dass die Fleischtaxe in hiesiger Stadt vom 1. September c. an dahin festgesetzt worden ist, daß

Rindfleisch à Pfund . . . . .	2 Sgr. 6 pf.
Schweinefleisch = . . . . .	3 = 6 =
Kalbfleisch = . . . . .	2 = — =
Schöpfensfleisch { das beste : 3 = — =	geringeres . 2 = 6 =

verkauft, die übrigen Preise aber unverändert bleiben, wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Görlitz, den 24. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[65] Subhastations-Patent.

Das den Erben des verstorbenen Bürgers und Hausbesitzers Johann Gottfried Günther zugehörige, im Niederviertel belegene und im Hypothekenbuche der Stadt sub Nr. 621. verzeichnete Haus nebst daz zu gehörigem Färbehause, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzuschiedende Taxe auf 2787 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll im Termine

den 10. Dezember c. Vormittags um 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Refendar Einrich im Wege freiwilliger Subhastation meistbietend verkauft werden.

Görlitz, den 28. Oktober 1842. Königliches Land- und Stadtgericht.

[76] Bekanntmachung.

Den Gerichts-Eingesessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß unsre Deponat-Commission vom 1. Dezember d. J. ab aus dem

Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Paul als ersten Curator

= Kammergerichts-Assessor Hefster als zweiten Curator

= Lieutenant Schönborn als Rendant

besteht. Zugleich werden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

- 1) Depositalgelder können nur an dem festgesetzten Depositaltage, dem Donnerstage jeder Woche eingezahlt und in Empfang genommen werden.
- 2) Wer Gelder einzuzahlen hat, muß sich deshalb schriftlich oder vor dem Wochendeputirten melden und abwarten, welcher Tag ihm zur Einzahlung bestimmt werden wird.
- 3) Nur eine von den drei Herren Depositarien unterschriebene und mit dem Deposital-Siegel bedruckte Quittung gilt als vollständiger Beweis der Zahlung.
- 4) Wird ausnahmsweise gestattet, daßemand außer dem Depositaltage Gelder zur Asservation einzahlt, so hat er darüber eine von den Asservatoren, Herrn Rendant Schönborn und Herrn Kanzlei-Director Dittrich unterzeichnete mit der Asservaten-Nummer versehene Interims-Quittung zu erhalten, welche aber nur auf vier Wochen gültig ist.

Görlitz, den 24. November 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

## Auktion. Königl. Land- und Stadtgericht.

[78] In dem gerichtlichen Auktions-Lokale, Südfengasse Nr. 237. sollen:

- 1) die zu dem Gefangen-Inspector Greulich'schen Nachlaß gehörige, in der hiesigen St. Peter und Pauls-Kirche. Pars I. Litt. Zo. No. 5 belegene Manns-Kirchenstelle,
- 2) die zum Nachlaß des hier selbst verstorbenen ehemaligen sächsischen Tambours Ehregott Leberecht Gutsch gehörigen Effecten, in Kleidungsstück, Meubeln, Betten und Hausrath bestehend,
- 3) die zur Verlassenschaft des hier selbst verstorbenen Zimmergesellen Carl Gottfried Pezold gehörigen Sachen, bestehend in Kleidungsstück, Porzellan, Gläsern, Meubeln, Hausgeräthe, Gemälden und einer zweiehängigen, silbernen Taschenuhr, und
- 4) verschiedene Pfand-Effecten, nähmlich: Kleidungsstücke, Wäsche, Meubeln, Hausgeräthe und eine zweiehängige silberne Taschenuhr,

im Termine Dienstag den 6. Dezember 1842 und folgenden Tag, jedoch nur in den Vormittagsstunden von 8 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr,

nachdem zuvor die unter 1) aufgeführte Kirchenstelle, am 5. d. M. den Lieutenanten, welche sich an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr vor dem Haupteingange der Peterskirche einfinden wollen, durch unsern Auktions-Kommissarius Botenmeister Neßler vorgezeigt worden sein wird, öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Görlitz, den 24. November 1842.

[77]

## Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft ist zur Einzahlung der zu Weihnachten c. fälligen Pfandbriefszinsen der 22. und 23. December c., und zur Auszahlung derselben der 27., 28., 29., 30. und 31. December c. und der 2. Januar 1843 bestimmt worden.

Görlitz, den 25. November 1842.

Görlitzer Fürstenthums-Landschaft.  
v. Augwitz.

## Literarische Anzeigen.

Bei G. Heinze & Comp. in Görlitz (Oberlangengasse Nr. 185.) ist vorrätig:

## Weltpanorama.

Eine Chronik der neuesten Reisen und Abenteuer bei allen Nationen der Welt; mit besonderer Rücksicht auf die polit. Ereignisse der Gegenwart. Nach den besten Quellen des Auslandes, I. Amerikanische Reisebeschreibungen von Boz. à 4 Sgr.

## Eine Selbstschau

von

Heinrich Bschoffe.

2 Theile. I. Der Mensch und das Schicksal. II. Welt- und Gottanschauung.

Mit Bschoffe's Bildniß.

8 Thaler.

Ferner ist daselbst vorrätig:

**Encyclopädie der gesamten Thierheilkunde,**  
zunächst für gebildete Landwirthe.

Mit mehr als 300 zum Theil colorirten Abbildungen auf 30 Tafeln, von Dr. L. Wagenfeld.  
In 10 Lieferungen. Erste Lieferung 20 Sgr.

Bei herannahendem Weihnachtsfeste empfiehlt sich

**die Buchhandlung**  
von

**G. Heinze & Comp. in Görlitz**

(Oberlangengasse Nr. 185.)

mit einer reichen Auswahl vorzüglicher Jugendschriften und anderer  
zu Fest- und Weihnachtsgeschenken  
sich eignender Werke.

Nachweisung der Bierabzüge vom 3. bis incl. 8. Dezember 1842.

Tag des Abzugs.	Name des Ausschänkers.	Name des Eigenthümers.	Name der Straße, wo der Abzug stattfindet.	Hausnummer.	Bier-Art.
den 3. Dez.	Herr Stock	Frau Suco	Neißstraße	Nr. 351.	Wizen
— 6. —	Herr Tobias	Herr Fleischle	Brüderstraße	6.	Wizen
— 8. —	Frau Pesch	Herr Frank	Neißstraße	348.	Gersten

Görlitz, den 22. November 1842.  
Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraudemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	W a i z e n .		R o g g e n .		G e r s t e .		H a s e r .	
		höchster	niedrigst.	höchster	niedrigst.	höchster	niedrigst.	höchster	niedrigst.
Jauer.	den 19. Novr.	2	—	1	26	—	1	9	—
Löwenberg.	den 21. Novr.	2	4	—	2	3	—	1	16
Bunzlau.	den 21. Novr.	2	5	—	2	2	6	1	17
Glogau.	den 25. Novr.	2	11	3	2	5	—	1	11
Sagan.	den 19. Novr.	2	2	6	1	27	6	1	9
Grünberg.	den 21. Novr.	2	5	—	1	25	—	1	12
Görlitz.	den 24. Novr.	2	15	—	2	7	6	1	20

Gedruckt bei G. Heinze und Comp.